

# Verein «IG Ruckhalde»

## Statuten

### *I. Name, Sitz und Zweck*

#### **Art. 1 Name, Sitz**

Unter dem Namen «IG Ruckhalde» besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St.Gallen, SG.

#### **Art. 2 Zweck**

<sup>1</sup>Der Verein setzt sich für die Belange und Bedürfnisse der Zivilgesellschaft aus der Stadt St.Gallen bei der Entwicklung und Überbauung des Gebiets Ruckhalde ein. Namentlich engagiert sich der Verein dafür,

- dass ein sorgfältig geplanter neuer Stadtteil entsteht, der sich vorbildlich in den Stadtraum einfügt und gut in die umliegenden Quartiere eingebunden ist.
- dass die Stadt St.Gallen als Landbesitzerin mit gemeinnützigen Bauträgerschaften und der Zivilgesellschaft ein lebendiges, nachbarschaftliches und ökologisches Quartier Ruckhalde-Tschudiwies erstellt.
- dass ein Experimentierfeld für neue Wohn- und Arbeitsformen entsteht.
- dass Inklusion gelebt wird.
- dass günstiger Wohnraum langfristig gesichert ist.

<sup>2</sup>Der Verein ist politisch unabhängig, konfessionell neutral, gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

### *II. Mitgliedschaft*

#### **Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Der Verein hat Aktivmitglieder und Passivmitglieder.

<sup>2</sup>Natürliche Personen, welche den Vereinszweck unterstützen und durch eine aktive Mitarbeit fördern wollen, können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

<sup>3</sup>Natürliche und juristische Personen, welche den Verein durch ihren finanziellen Beitrag unterstützen wollen, können Passivmitglieder werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

#### **Art. 4 Austritt**

Ein Austritt aus dem Verein kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Vereinsjahres erfolgen.

#### **Art. 5 Ausschluss**

<sup>1</sup>Der Vorstand kann Vereinsmitglieder, die gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse verstossen, aus dem Verein ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann beim Vorstand innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass über den Ausschluss an der nächsten Vereinsversammlung Beschluss gefasst wird.

<sup>2</sup>Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden.

### *III. Mittel*

#### **Art. 6 Mitgliederbeitrag**

<sup>1</sup> Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Beiträge betragen:

|                              |     |          |
|------------------------------|-----|----------|
| - Aktivmitglieder            | CHF | 30.00    |
| - Passivmitglied BASIS       | CHF | 50.00    |
| - Passivmitglied GÖNNERINNEN | CHF | 250.00   |
| - Passivmitglied MÄZEN       | CHF | 1'000.00 |

<sup>2</sup> Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Vereinsjahres.

#### **Art. 7 Weitere Mittel**

Weitere Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks werden durch Beiträge der öffentlichen Hand, von Stiftungen, von Genossenschaften, von Gönnerinnen und Gönnern und von weiteren Privaten finanziert.

#### **Art. 8 Haftung**

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Die Mitglieder können nicht zu einer die statutarisch festgesetzten Mitgliederbeiträge übersteigenden Schuldendeckungspflicht angehalten werden.

### *IV. Organisation*

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand, die Geschäftsstelle und die Revisionsstelle.

#### **Art. 10 Vereinsversammlung**

<sup>1</sup> Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten sechs Monate des Vereinsjahres.

<sup>2</sup> Der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

<sup>3</sup> Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe der Traktanden.

<sup>4</sup> Anstelle einer Vereinsversammlung kann auch eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

<sup>5</sup> Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

<sup>6</sup> Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

<sup>7</sup> Vorsitzender/Vorsitzende ist der Präsident/die Präsidentin und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

<sup>8</sup> Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes;
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und Wahl des Präsidenten/der Präsidentin;
- Wahl der Revisionsstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Präsidenten/der Präsidentin;
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne von Art. 5 Abs. 1;
- Änderung der Vereinsstatuten;

- Beschlussfassung über alle Gegenstände auf der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

#### **Art. 11            Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Er konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums, so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>4</sup> Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb zwei Wochen seit dem Begehen stattzufinden hat.

<sup>5</sup> Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

<sup>6</sup> Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

<sup>7</sup> Zirkularbeschlüsse (auch E-Mail) ist zulässig, solange nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

<sup>8</sup> Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten des Vereins, welche nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Führung des Vereins;
- Vertretung des Vereins nach aussen. Rechtsgültige Unterschrift führen alle Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 1.

<sup>9</sup> Er kann für die Erreichung der Vereinsziele eine Geschäftsleitung einsetzen. Deren Aufgaben, Kompetenzen und Entschädigung legt er in einem Reglement fest. Die Geschäftsleitung kann auch im Mandat mit einer Leistungsvereinbarung vom Vorstand vergeben werden.

<sup>10</sup> Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

#### **Art. 12            Revisionsstelle**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird von zwei natürlichen Personen oder einem Treuhandbüro wahrgenommen. Der Vorstand unterbreitet der Vereinsversammlung einen Vorschlag.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle prüft die Buchführung, erstattet jährlich Bericht darüber und gibt zu Händen der Vereinsversammlung eine Empfehlung betreffend der Entlastung des Vorstandes (Décharge) ab.

### *V.                    Schlussbestimmungen*

#### **Art. 13            Auflösung, Liquidation**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 10 Abs. 5 der Statuten.

<sup>2</sup> Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

<sup>3</sup> Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer von der Vereinsversammlung festzulegenden, wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zukommen zu lassen.

#### **Art. 14            Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

#### **Art. 15            Inkrafttreten**

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 26. August 2019 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Philip Stuber  
Gründungs-Präsident